

Informationen zu Gewerbe-, ab- und ummeldungen

Erhebung von personenbezogenen Daten nach Art. 13 DSGVO



HINWEISE ZUM DATENSCHUTZ

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit der Abwicklung der beim Gewerbeamt und bei Erlaubnisbehörden anfallenden Aufgaben im Rahmen der Gewerbeordnung.

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Gemeinde Ebersdorf b.Coburg, Raiffeisenstr. 1, 96237 Ebersdorf,
Frau Bauer, Mail: bauera@ebersdorf.de , Tel.: +49 9562/385-220

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Gemeinde Ebersdorf b.Coburg, Raiffeisenstr. 1, 96237 Ebersdorf,
Mail: datenschutz@ebersdorf.de, Tel.: +49 9562/385-214

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

4 a) Zweck der Verarbeitung

Ihre Daten werden zu folgendem Zweck erhoben:
Vollzug der Gewerbeordnung

4 b) Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Die Rechtsgrundlage, auf der Ihre Daten erhoben werden, ist:

Gewerbemeldungen:

§ 11 Gewerbeordnung (GewO)

Gestattungen:

§ 12 Gaststättengesetz (GastG)

Art. 19 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG)

§ 11 Gaststättenverordnung (GastV)

Makler und Gaststätten:

§ 11 Gewerbeordnung (GewO)

Folgende Vorschriften stehen mit allen oben genannten Rechtsgrundlagen in Verbindung: Art. 6 DSGVO, Art. 4 BayDSG-E, VO zur Durchführung der Gewerbeordnung (GewV) Makler- u. Bauträgerverordnung (MaBV), Gaststättengesetz (GastG), Gaststättenverordnung (GastV), Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Gaststättengesetzes (GastVwV), Art. 3 Bay. Verw.-Verfahrensgesetz (BayVwVfG), §§ 21, 36 Allg. Geschäftsordnung (AGO) i.V.m. örtlichem Geschäftsverteilungsplan; Glücksspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit § 33c GewO; Spielhallenbetrieb § 33i GewO; Veranstaltungen im Umfeld von Prostitution gem. ProstSchG; Messen, Märkte und Ausstellungen gem. § 64 GewO; Reisegewerbetätigkeiten gem. § 55 ff. GewO; Selbständige Tätigkeit im Bewachergewerbe gem. 34a GewO; Gewerbeuntersagungen gem. § 35 GewO

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Behörden, die bei Antragstellung Stellungnahmen zur Erlaubniserteilung oder Untersagungen der Gewerbeausübung abgeben müssen:

zuständiges Amtsgericht,

Industrie- und Handelskammer,

Handwerkskammer,

Gewerbeaufsichtsamt

Eichamt

Berufsgenossenschaft,

Registergericht

Statistisches Landesamt

Arbeitsamt

Finanzamt

Polizei

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Es findet keine Übermittlung an Drittländer statt.

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden in dem Verfahren mit folgenden Fristen gelöscht:

1) nach Rechtskraft bei Erlaubnisbescheiden: Datengruppe frühere Tätigkeit als Makler § 11 Abs. 6 GewO i.V.m. Art. 17 DSGVO

2) 10 Jahre nach Rechtskraft bei Ablehnungs-, Rücknahmebescheid und dgl.: § 11 Abs. 6 GewO i.V.m. Art. 17 DSGVO und Ziffer 5.1 Aussonderungsbekanntmachung, spätestens nach Vollendung des 80. Lebensjahrs analog der Regelung von § 152 Abs. 4 GewO

3) 10 Jahre nach Tod des Erlaubnisinhabers bzw. Erlöschen / Aufgabe der Maklertätigkeit § 11 Abs. 6 GewO i.V.m. Art. 17 DSGVO und analoger Anwendung von Art. 10 Abs. 3 Bay. Archivgesetz und Nr. 5.2 Aussonderungsbekanntmachung mit Nr. 82 des Verzeichnisses über Aufbewahrungsfristen des Einheitsaktenplanes

4) 15 Jahre nach Rechtskraft / Tilgungsreife bei (analog der Regelung über die Löschung von Einträgen im Gewerbe-zentralregister) spätestens nach Vollendung des 80. Lebensjahrs analog der Regelung von § 152 Abs. 4 GewO; Erlaubnisversagung nach § 34c GewO (Unzuverlässigkeit) § 11 Abs. 6 GewO i.V.m. Art. 17 DSGVO und §§ 10 Abs. 2 Ziffer 1 bzw. 2, 46 Abs. 1 Ziffer 4 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)

5) nach Rechtskraft bei Erlaubnis- Ablehnungs-, Rücknahmebescheid und dgl: Pachtzins, Mietzins und Daten aus Datengruppen frühere Gaststätten und frühere Aufenthalte (§ 31 GastG i.V.m. § 11 Abs. 6 GewO und Art. 17 DSGVO)

6) 10 Jahre nach Tod, Erlöschen der Erlaubnis bzw. Verzicht durch Erlaubnisinhaber § 11 Abs. 6 GewO i.V.m. Art. 17 DSGVO und Art. 10 Abs. 3 Bay. Archivgesetz und Nr. 5.2 Aussonderungsbekanntmachung mit Nr. 82 des Verzeichnisses über Aufbewahrungsfristen des Einheitsaktenplanes

7) 15 Jahre nach Rechtskraft bzw. Tilgungsreife, analog der Regelung über die Löschung von Einträgen im Gewerbezentralregister, spätestens nach Vollendung des 80. Lebensjahrs, analog Regelung von § 31 GastG i.V.m. § 152 Abs. 4 GewO Erlaubnisversagung nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 GastG (wegen Unzuverlässigkeit) § 11 Abs. 6 GewO i.V.m. Art. 17 DSGVO und §§ 10 Abs. 2 Ziffer 1 bzw. 2, 46 Abs. 1 Ziffer 4 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)

8. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

9. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus:

Gewerbemeldungen:

§ 11 Gewerbeordnung (GewO)

Gestattungen:

§ 12 Gaststättengesetz (GastG)

Art. 19 Landesstraß- und Ordnungsgesetz (LStVG)

§ 11 Gaststättenverordnung (GastV)

Makler und Gaststätten:

§ 11 Gewerbeordnung (GewO)

Folgende Vorschriften stehen mit allen oben genannten Rechtsgrundlagen in

Verbindung: Art. 6 DSGVO, Art. 4 BayDSG-E, VO zur Durchführung der Gewerbeordnung

(GewV) Makler- u. Bauträgerverordnung (MaBV), Gaststättengesetz (GastG),

Gaststättenverordnung (GastV), Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Vollzug

des Gaststättengesetzes (GastVwV), Art. 3 Bay. Verw.-Verfahrensgesetz

(BayVwVfG), §§ 21, 36 Allg. Geschäftsordnung (AGO) i.V.m. örtlichem

Geschäftsverteilungsplan; Glücksspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit § 33c GewO; Spielhallenbetrieb § 33i GewO;

Veranstaltungen im Umfeld von Prostitution gem. ProstSchG; Messen, Märkte und Ausstellungen gem. § 64

GewO; Reisegewerbetätigkeiten gem. § 55 ff. GewO; Selbständige Tätigkeit im Bewachergewerbe gem. 34a

GewO; Gewerbeuntersagungen gem. § 35 GewO